

Seiner Königlichen Majestät
in Preussen

zu Dero

Thron-**Erhebung**;

Ingleichen

Dero Durchleuchtigsten nächsten Agnaten / Sei-
ner Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg
Bayreuth /

und

Seiner Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-
Ansbach / zu Dero Dero

Stammes-Nieder-**Erhöhung** /

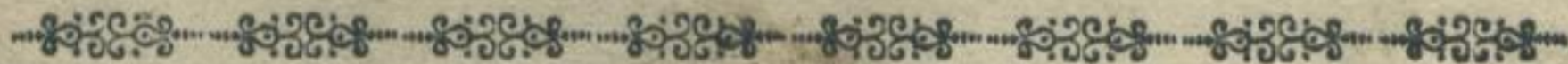
Allerunterthänigst- und unterthänigst-gevidmeter

Blück- Wunsch;

Welchen / samt unterschiedlichen / sothaneß ganze Werck gar
dienlich erläuterenden Anmerkungen / in allertieffster
und gehorsamster Unterthänigkeit über-
reicht

Der Hochfürstl. Br. Brandenburgische älteste
gemeinschaftliche Rath / ingleichen älteste Besizer des
Kaiserl. Land-Gerichts / Burggraffthums
Nürnberg /

D. Wolfgang Gabriel Bachelbl
von Gehag.



Schwobach /

Gedruckt bey Moritz Hagen im Jahr Christi

CIO IOC CI.

Hist. Boruss.

87, 20

hist. Boruss.

Hist. Brandenb.
Fasc. 7.

Erster Theil
in zwey Bänden

Erster Theil

Erster Theil

Erster Theil

Erster Theil

Erster Theil

Erster Theil

Erster Theil

Erster Theil

Erster Theil

Anmerkungen:

7

- (1.) Könige in Preussen sind schon zu denen jenigen urältesten Zeiten/da sothanes Land Anfangs bewohnet worden / anzutreffen gewesen. Namentlich haben sich darunter befunden Hagel, Gellens, Scumand, Waidole, Canigandam, Scurdo, und andere. Bobey von denen Supanis, oder Edlen Herren zu berühren/ daß Sie solche Fürsten gewest/ welche eben nicht sonderbar mächtig: jedoch souverains waren / und eine unumgeschrenckte Gewalt über ihre Unterthanen hatten. Insonderheit ist auch von der Stadt Bartenstein Historien-Kündig/ daß sie ihre Könige gehabt habe/ wie sie A. CH. 1332. in einem Freyheits-Brief Herrn Dieterichs/ Grafens von Oldenburg/ Meysters Teutschen Ordens/ ausdrücklich genennet werden. Ob nun wohl vordessen viel Könige in Preussen uff einmahl/ jedoch jeder in seinem Lande absonderlich/ und vor sich allein/ regieret haben; so sind Sie doch immer in gutem Friede mit einander geblieben/ dessen Ursach ihrer/ mit dem Ihrigen gehabt/ besten Zufriedenheit zuzuschreiben: Aller Massen Einer dem Andern das Seinige gern gelassen hat: Vid. Hartnoch de Reb. Pruss. Dissert. 19. § 6. pag. 405. & 406. & præced. Dissert. 5. § 8. pag. 94. & 95.
- (2.) Die Memel ist der bekannte Fluß in Preussen/ so vordessen/ vermuthlich / ganz/ wie heut zu Tage noch bey seinem Ende/ die Russa genennet worden: Vid. Hartnoch d.l. Dissert. 3. §. 13. pag. 64.
- (3.) König Maroboduus, der Strengere/ und sein Ubertwinder/ mithin Nachfolger/ Arminius, der Gelindere/ (welcher/ dem Namen nach/ ein Beschützer der Freyheit des Volcks seyn wollen/ im Wercke selbstn aber allerdings auch ein König desselben war/) sind auch Brandenburgische Landes-Vorfahrere / indem Sie/ unter anderen ihren/ heut zu Tage ebenmäßig ganze König-Reiche darstellenden Ländern/ (woran dieser jenem meiste abgenommen/) auch die Marck Brandenburg/ Preussen/ Pommern/ Westphalen/ Ober- und Nider-Sachsen/ (Holstein mit eingeschlossen/) &c. (vid. Goldast. de Regn. Boh. Lib. 1. cap. 6. &c.) Ubrigens aber Arminius zugleich die Braunschweig und Lüneburgische/ von seinem Vatter Sigimerô ererbte Fürstenthümer/ gehabt haben/ weßwegen Sie der Römischen Macht/ ihr uff ein mahl 70. 80. und mehre Tausend Soldaten entgegen stellende/ die Waag-Schale würcklich gehalten/ wovon die Römische Geschicht-Schreibere/ Vellejus Paterculus und Tacitus selbstn/ unter anderen/ so geschrieben: Maroboduus suum Imperium brevi in eminentis & nostro quoque Imperio timendum (Rom selbst/ unter dem Augustô hat sich vor ihm gefürchtet/) perduxit Fastigium: &c. Arminius, non Primordia Populi Romani, sicut alii Reges Ducesque, sed florentissimum Imperium lacessens, Præliis ambiguus, bellô non victus, 37. Annos Vitæ, (Bey so jungen Jahren hat dieser / Anfangs lediglich/ denen heutigen Benennungen nach zureden/ Braunschweig- und Lüneburgische Herr so wohl dem damahligen/ sonstn gleichsam von der ganzen Welt gefürchteten Kaiserthum vortreffliche Siege abgewonnen/ als auch seinen Teutschen/ denen Röm. Kaiseren selber viele Schrecken einjagenden Gegner/ den Maroboduum, völlig bezwungen/) 12. Potentiæ explevit.
- (4.) Die Wort Kaisers Ferdinandi II. lauten / im Hohenzollerischen / A. CH. 1623. den 28. Merckens ertheilten Fürsten-Brief / also: Wann wir nun gnädiglich angesehen/wahrgenommen und betrachtet das ur-alt Fürst- und Gräfliche/ aus Königlichen Stämmen entsprungene Herkommen und Wesen der Grafen zu Hohenzollern/ &c. apud D. Besold. Thesaur. Pract. v. Fürst &c.
- (5.) Die alten Stämme derer Teutschen Reichs-Fürsten und Fürstenmäßigen Herren haben alle Königlichen Ursprung/ bevorab auch/ vor und nach EHRICH Geburt/ in Sonderheit aber vor und nach Carolo Magnô, und Ottone Magnô, und ihren Nachfolgeren/ ebenmäßig jeder Zeit eigenthum- und erbliche Länder/ mithin zumahl auch ihre Landes-Hoheiten und dererselben Gerechtsame gehabt und biß auf diese Stunde behalten. Von welchem Puncto der Hannoverische Cæsar. Fürstenerius, das ist entweder Herr Leibnitz/ oder Herr Hugo, (Besahungen sind uff beide: die meiste aber uff jenen zu vernehmen/) gelesen werden: aus Urkunden aber ausführliche Darthuung anderwärts erfolgen kan.
- (6.) Im Burggrasthum Nürnberg sind derer Durchleuchtigsten Herren Burggrafen Landes-Vorfahren die alte/ gleicher Gestalt Königlichen Ursprung habende Grafen und Herzoge zu Worms/ von denen/ in gegenwärtiger Kürze/ zwey Anmerkungen zuvernehmen/ die erstere / aus des Lehmanni Speyer. Chron. p. 271. dieses Inhalts:

halts: Die Herzogen zu Francken/so Mainz/Worms/Speyer/Oppenheim/Kreuz-
 senach/Alsen/Germersheim/Landau und Weissenburg (in ihrem Schutz und
 Schirm. Hic rectius loqui debuisset Lehmannus.) gehabt/ werden also erzehlet;
 Cunradus, (ist umkommen 955.) Otto, Heinrich/ Cunradus Spirensis, (qui idem est
 Salicus, A. CH. 1024. Imperator factus,) &c. Die letztere/ aus meiner Branden-
 burgischen allgemeinen Zoll-Vertheidigung/ sich/ im ersten Corollario, zugleich auf
 die nachst-vorige/ ex Fürtencrio berührte Beobachtung erstreckend/ und pag. 147. &
 148. also lautend: Inter Principes Germanos, qui etiam ante Carolinos Imperatores
 & sub iisdem, hereditarias habuerunt Provincias, ac nihil minus quam nudi Magi-
 stratus fuerunt, reperiri etiam Burggravorum Norimbergensium tam Prædecesso-
 res, nimirum Comites & Duces Wormaliensis, (welchen/ nebenst ihren anderen
 wichtigen Fränckisch-Hessisch-und Wetterauischen Territoriis, eben auch Nordgau
 meisten Theils/ und darunter der Tractus, worein Seculo X. das Oppidum Nürn-
 berg gebauet worden/ weit und breit herum/ eigenthümlich zugestanden/) quam Vi-
 cinos, loculentissimè, inter alia Documenta, patet ex sequenti Reginonis sub A.
 CH. 897. Annotatione: *Ka Tempestate inter Rudolphum, Episcopum Wirtzeburgensem,*
 (Patrum Conradi I. Imperatoris, dessen Stamm-Haus Worms/ und dahero Er
 Herzog zu Francken und Hessen gewesen: Videatur, inter ceteros, der Röm. Königh
 Majestät judiciosissimus ac πολυγλωσσος Historicus & Politicus, Dn. Hans Jacob
 Wagner von Wagensfels/ 2c./ im Ehren-Ruff Teutsch-Lands/ p. 309.) & *Filios*
Henrici Ducis, Adalhardum & Henricum, (Bambergenses: itidem Regino sub A.
 CH. 902) *magna Discordiarum lis & implacabilis Odiorum Controversia ex paucis*
minimisq; Rebus oritur, &c. Et dum de Nobilitate Carni, DE PARENTUM NU-
MEROSA MULTITUDINE, DE MAGNITUDE TERRENÆ PO-
TESTATIS, ultra quam decet, se extollunt, in mutuis Cadibus prorumpunt, &c.
REGIONES ILLIS SUBJECTÆ Rapinis & Incendiis solotenus devastantur.
 Confer. Witichindus Corbejenf. *Annal. l. 1. in med. Luitprandus lib. 2. c. 3. in pr. Urs-*
bergensis, item, quoad hæc Verba: Opes Francicas diripuerunt Imperator (Lotharius
Saxo) avulsâ HASSIA, & Episcopi vicini, &c. Chron. Carion. lib. 4. pag. m. 241.
Aventinus, præsertim ibi: Eberhardus & Gebhartus, Hassi, Fratres Episcopi (Rudolphi)
Germano Suppetias ferunt. ---- Albertus Eberhardi Filios Oppidis, Castellis spo-
liat, ultra Hercynia Particulam, quæ Speßhart vocatur, relegat, omnia Cade, Incen-
diis, Rapinis complet. Contra hæc Conradus, Hassorum Præses, Fritularie Copias Equi-
tum Peditumque cogit: Frater ejus, Gebhardus, in Pagò Francia antiqua, qui Wetterau
dicitur, adversus Albertum armatus confidet. Albertus ex Bambergâ, antequam Vires
illi jungerent, cum suis profilit, &c. Inde per tres continuos Dies Regionem eam Ferrò,
Flammâ crudelissimè depopulatur, cum maximâ Pradâ, atque cum Sociis posthac Bam-
bergam se confert: Annal. Bojor. lib. 4. p. m. 371. Es lieget aber das Burggraf-
 thum Nürnberg im Nordgau/ oder/ der alten Erd-Beschreibung nach/ in des Bayer-
 Landes Nordischem Theil: (welches ich zum vfftern/ auch in gedruckten Schrif-
 ten/ zumahl in denen gründlichsten derer Nürnbergischen/ zum angegebenen Privile-
 giò Caroli V. A. 1545 gebrauchten Narratorum Refutationibus, pag. 8. & 9. und in
 der Brandenburgischen allgemeinen Zoll-Vertheidigung/ pag. 45. III. & 131.
 wiederum/ gegen die Nürnbergische ungleiche/ auch sothane Wahrheit zu verdunck-
 len suchende Vorwehungen/ an das helle Tages-Licht gelegt habe.) Und ist in
 seine eigentliche Burggrafthums-Form A. CH. 1024. eingerichtet worden/ welcher
 Verlauff zwischen denen beiden des Durchleuchtigsten Wormsischen Stamms
 Brüdern/ Kaisern Conradò Salicò und Herzog Heinrichen/ sich ereignet: Dann als
 dieser/ an ihren altväterlichen Landen/ seinen territorial-Erb-Theil im Nordgau/
 mithin auch/ an seinem Landes-Herrschaftlichen Residenz-Orte/ die Beste/ Burg
 und kleine (damahls kaum vor hundert Jahren erbaute) Land-Stadt Nürnberg
 wiederum erblich bekommen/ auch allbereit zimlich lang ruhig besessen hatte/ wolte
 Zener/ aus Regiersucht/ auch sothanen brüderlichen Landes-Erbtheil gern an sich
 bringen: worüber unter ihnen beiden ein öffentlicher Krieg entstanden/ in welchem
 freilich der Kaiser dem Herzogen zu mächtig gewesen/ jedoch ihn um sein Fürstent-
 thum nit bringen können/ sondern damit zu frieden seyn müssen/ daß der Herzog
 ihm die Beste/ ingleichen/ unter Vorbehaltung etlicher gar wichtigen Gerechtfar-
 men/ die Stadt Nürnberg überlassen: hergegen übrigens nicht allein die hohe
 Burg und berührte hohe Gerechtigkeiten in der Stadt/ sondern auch das ganze
 Fürstenthum ferner erblich behalten/ und solcher Gestalt hierunter/ aller völligen
 Einrich-



A Ω.

Es ist zwar ganz bekant/ daß mit dem Königs-Orden
das Brandenburger-Haubt nun sey begabet wor-
den:

Doch die Beschaffenheit/ woraus die Sache rühr't/
wird nicht von jedermann zugleich mit angeführ't;
ist aber wissens werth; weßwegen meine Pflichte
hievon erzehlen will/ was gründlichst ich berichte:

Wer zu Geschichten trägt nur halbe Lieb und Lust/
dem muß in alle Weg nothwendig seyn bewust/
daß schon vor alter Zeit dort unter denen Preussen
die Herren jeden Land's man Könige geheissen;
auch solche sie gewesen/ weil niemand höher war/
und alle Landes-Macht ein jeder hatte gar. (1.)

Nun ist das Brennus-Haubt/ durch Gottes reichen Segen/
auch an der Memel (2.) nur/ am Lande überlegen
fast vielen Königen/ die vormahls waren dort/
zu einer Lebens-Zeit/ an dies- und jenem Ort.

Wann sich die Frag erregt: Ob vor zwey tausend Jahren
nicht an der Spree und Elb die grosse Völcker-Schaaren
ein König hab beherrscht? So ist Marbodius
und nach ihm der Armin/ (die beyde viel Verdrus
dem stolzen Rom gemacht/) hie wieder anzuführen/
wann man das Wercke selbst betrachtet im Regieren. (3.)

Wird dann nach dem Geschlecht bey Brennus-Stamm
gefragt:

so hat der Kayser selbst mit lauter Grund gesagt/
es ahn' aus Königen. (4.) Wer solches will ergründen/
der alle Wahrheit wird in dieser Ursach finden/
weil wer aus Teutschen nur ein alt-Durchleuchtig-Blut/
auf eine solche Weis/ wie Zollern hier/ darthut/



von dem ist offenbar / daß seine Ur-Groß-Vätter
in gleichem Stand gewest / wie diese meine Blätter
von Preussen Meldung thun. (5.) Nunmehr zeig ich an/
Was aus dem Alterthum man auch erholen kan:

Der alte Wormser-Stamm und seine Schild-Genossen
aus Teutschen Königen ursprünglich sind entsprossen/
und haben auch gehabt / was Brandenburg jetzt hat /
im Norden-Bayer-Land / mit allem Fürsten-Staat. (6.)

Wer einen Vorsatz faß't / ein Wanders-Mann zu werden/
und alle Nacht zu seyn auf einer solchen Erden/
wo Brandenburg regier't in dies- und jenem Kreis/
kan zehlen hundert Meil zu Helffte seiner Reis.

Ein solches kan ja nicht auf gleiche Weis geschehen
bey manchem Könige: Ist demnach zu gestehen/
das Brandenburger-Land sey manchem Königreich
an Würden vorzuzieh'n / und manchem bleib es gleich.

Hierauf mögt eine Stimm sich so vernehmen lassen:
Ja: dieses ist wohl wahr: doch ich kan mich nicht fassen/
daß eben Preussen sey mit Recht ein solches Land/
das immer Brandenburg behält in seiner Hand.

Venator schreibet ja / es sey dem Teutschen Orden
mit lauter Ungebühr entrisen solches worden.

Nun weiß man eben wohl / daß eines Jägers Zung
hierunter sich besleckt mit einer Lasterung.

So ja ein übles Thun. Es haben Potentaten
von diesem grossen Werck vorhero sich berathen/
eh sie / mit Wohlbedacht / es allererst gericht't:

von welcherley Geschäft / so höchsten Orts geschicht/
dem / der ein Untertan / zu schwätzen nicht gebühret
mit einer Tadel-Sucht / woben man eben spühret/
daß Reid darunter steck: Dann was Rom selbst gethan /
auf gleich- und and'rem Schlag / das greiff't kein Jäger an. (7.)

Wie komm't es aber doch / mög't wieder jemand sagen/
daß Diocletian, (8.) und / bey viel jüngern Tagen /
der fünffte Carolus, (9.) geflohen vor der Kron /
und sich gewünschet sehr / nur weit zu seyn davon ;
und Rudolph hat gemeld't: Ach! wann nur alle wies'ten
der Kron Beschwerlichkeit / kein Mensch ließ sich gelüsten

zuhe

zuhe

zuhe

zuhe

zuhe

zuhe

zuhe

zuhe

zuhe

zuhe

zuhe

zuhe

zuhe

zuhe

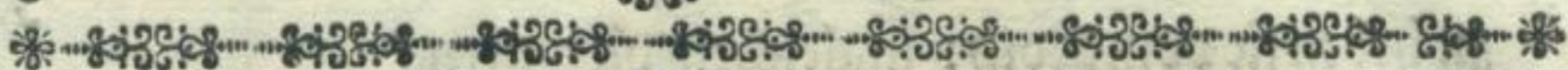
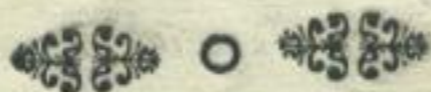
zuhe

zuhe

zuhe

zuhe

zu heben sie vom Roth: ingleichen/ da auftrug
 dort Polen eine Kron/ dieselbe gleich verschlug
 der zwente Friederich vor dritthalb hundert Jahren/
 von deme man noch rühmt/ er hab sie lassen fahren
 aus guter Löblichkeit; (10.) hingegen jetzt erweist
 der Dritte Friederich/ zu haben andern Geist?
 Allein es ist bekant/ daß solcherley Beispiele
 uff das/ was Rechtens ist/ nicht geben Maas und Ziele.
 Zudem haben ja auch andere gethan/
 was jezo Brennus Haupt in Preussen nimmet an.
 Es wird auch jedermann die Sinnen hier hinlencken
 auf Carols goldne Bull/ und demnach so gedencken:
 Was jetzt im Wercke ist/ dem tritt die Bull auch bey/
 vermeldend ins gemein/ ein Churfürst König sey.
 Zu laugnen ist auch nicht/ daß sich noch lasse fragen:
 was dann auf GOTTES Wort man disfalls könne sagen?
 als welches deutlich spricht: **Se höher/ Mensch! du bist/**
je mehr die Demuth lieb: dann Gott ein Breuel ist/
was unter Menschen hoch. Zur Antwort muß ausfallen:
 Es könn des Königs Herz auch wohl vor andern allen
 der Demuth seyn ergeb'n/ wie David solches lehr't/
 der nur ein einigmahl in Hofarth sich verkehr't.
 Nun meld' ich/ daß der Fürst (den GOTT laß glücklich leben!)
 anjezo hat Befehl in seinem Land gegeben/
 daß/ weil ein Herzogs-Huth ist worden eine Kron/
 man Glücke wünschen soll/ zum neuen Königs-Ehron.
 Nachdem nu billig ist/ daß in dem werthen Preussen
 der Churfürst Friederich nun König werd geheissen:
 So schütte GOTT der HERR auf dieses Königs-Haus
 an geist- und leiblichen den reichsten Segen aus!
GOTT! lasse stets Brandenburg bestens fort wachsen
 in Preussen/ in Pommern / in Wenden und Sachsen:
 Laß niemahl den Segen von Selbigem wanden
 im Nordgau/ im Vogt-Land/ in Bayern und Francken:
 Vom Norden und Süden/ vom Westen und Osten
 Schenck Brandenburg immer erfreuliche Posten!



Anhang/

Im Thon: Allein Gott in der Höh/1c.

1.

GEn Himmel schick ich jetzt die Bitt
betreffend die Kron Preussen:
Weil Fried'rich seinen Thron betritt/
und König wird geheissen;
so schütze GOTT! Ihn immerdar/
und niemahls einen Segen spar
bey Ihm und Seinem Hause.

2.

Ich bitte auch insonderheit
aus meines Herzens Grunde/
mein Gott vor Brandenburg, Bayreuth:
zu jeder Zeit und Stunde
laß' deinen Segen dorten seyn/
und lege lauter Gutes ein/
im Schloß und ganzem Lande.

3.

Bei Brandenburg ich weiter mich/
nach Onolzbach nun wende/
und bitte/ GOTT! herzzinniglich/
auch allen Segen sende
ins Land und in die Residenz/
und durch und durch bis an die Gränz:
ich will darvor dir danken.

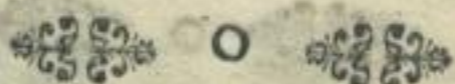


Ammer

3 13

Einrichtung nach / der erste Burggraf zu Nürnberg worden / dergleichen Ausma-
 chung zwar auch vorher Kaiserlicher Seiten im Wercke gewesen / wovon aber
 eben der Durchleuchtigste Wormsische Stamm und darunter Conradus Salicus
 selbst / als Herzog zu Worms / sonderlich den Kaiser Heinricum II. nachdrücklich ab-
 gehalten / jedoch nachgehends / als ebenmäßig Kaiser / selber dasjenige / mit seiner
 Vollendung / wiederum vorgenommen / worinnen Er sich seinem Vorfahrer am
 Kaiserthum hefftig widersezet und diesen hieran würcklich gehindert hatte. Er hat
 aber hierunter nichts dem Kaiserthum : sondern Alles seinen Leibes-Nachköm-
 lingen zuerwerben begehrt : Dannenhero Solches nach seinem Sohn / Enckel und
 Ur-Enckel / das ist nach denen dreyen nächsten Kaiseren Henricis III. IV. & V. dem
 Hohenstauffischen / aus sothanem Wormsischen Stamme Mütterlicher Seiten
 entsprossenen Geschlecht angediehen / aus welchem die letztere Herzoge zu Schwa-
 ben (und Francken) entsprungen / denen eben Nürnberg / als eine Land-Stadt / und
 zwar mit aller Inwohner großer / unter anderen / aus dem 1125^{ten} Jahre (vid.
 Otto Frising. I. de Gest. Frid. 17.) Historienkündiger Freude / erblich zugestanden /
 nach deren Untergange sie ihren Herren Bettern / denen Herzogen in Bayern / zu
 Theile worden / sodann / um das 1280^{te} Jahre / an den Kaiser Rudolphum I. ge-
 kommen / folglich zwar unter die Reichs-Städte gerathen / jedoch / vermöge sowohl
 des damahligen allgemeinen solcherley Reichs-Städtischen Zustands / als auch des-
 rer Kaiserlichen / aus dem 1328. und 1355^{ten} Jahre vorhandenen Briefe / denen
 Kaiseren gar eigentlich der Gestalt / wie eine jede Land-Stadt ihrem Landes-Fürsten
 unterthänig ist / ebenmäßig unterworfen geblieben und noch sein sollte / zumahl weil /
 wie Rechtskündig in Sonderheit aber bey Dn. Thomasio de Præscriptione Regali-
 um ad Jura Subditorum non pertinente, und bey Dn. Brunnemannō de Jure Prin-
 cip. circ. Ration. Civit. mit mehrerem ausgeführt zubefinden ist / denen Untertha-
 nen wieder ihre Herren / ingleichen ins gemein allen füglich und ungerechten Besi-
 zern wieder diejenige / denen das Eigenthum zustehet / in Ewigkeit keine Verjäh-
 rung und miteinander keine Rechts-Gültigkeit zu Statten kommen kan : Wones
 ben dergleichen Land-Städte der Territorial Superiorität / wie / unter anderen /
 Dn. Lauterbach de Condom. Territ. c. 5. §. 6. umständig erinnert / nicht ein mahl
 fehlig sind : anbey / ausserhalb der Stadt-Mauer zu Nürnberg / der Rath alldort
 vorhin annoch nur eine privat Person / in denen Territoriis des Burggrafthums /
 alle Mahl präsentiret : (videantur eadem Refutationes pag. 9. 10. 11. 12. & ea-
 dem Brandenburg. allgemeine Zollvertheid. pag. 33. 34. 35. 36. 63. 64. 65. 67. 68.
 70. 131.) Wie er dann auch auf das übelste mit seinen erdichteten Grantz-
 Wässern vor der Kaiserl. Commission bestanden. Vid. Acta Brandenburg contra
 Nürnberg de Sylvarum Devastationibus. Wer nun hier angeführten sämtlichen
 des Raths zu Nürnberg Beschaffenheiten nur ein wenig nachdencket / der wird
 alsobald befinden / daß derselbe / ausser seinen Stadt-Mauern / gegen die Durch-
 leuchtigste Herren Marggrafen zu Brandenburg / keines Weges / in Sonderheit
 auch bey vorkommenden Rechts-Proceßen / die Stelle eines Reichs Stands ge-
 gen den andern / vertrette / zuförderst aber nirgend / denen anwesenden Darthungen
 zuwider / Gehör finden sollte ; anbey auch Sr. Königl. Majest. in Preussen und Dero
 hohen Staats-Räthen diese gesainte Nachricht / eine jede Nürnbergische so Dis-
 als Simulation genauer zu erkennen / dienlich seyn könne.

- (7.) Venator hat / in seinem / A. 1679. gedruckten Berichte vom Teutschen Ritter-Or-
 den / sich kein Bedencken gemacht / diese Wort hinzuschreiben : Die Preussische
 Landen sind vom HochAdel. Teutschen Orden / und dem Röm. Reich nefarie und
 sacrilegè abgezogen worden : pag. 238. deme aber entgegen zusehen der / im 1694^{ten}
 Jahre gedruckte Tractatus Historico-Politicus de Polonia nunquam tributaria
 Dn. Johann Schults / beider Rechten Doctoris, ingleichen derer Rechten und Histo-
 riarum Professoris Publici, auch des Gymnasii Inspectoris, zu Danzig / pag. 469. 470.
 471. allwo der Venator beantwortet / und die Richtigkeit dessen / was er hierunter
 vor unrichtig ausgeben will / an den Tag gelegt wird. Zuförderst aber ist hievon
 auch zusehen Herr Becman in Syntagm. Dignit. Dissert. 20. cap. 2. §. 2. woselbst
 eine solche Merckwürdigkeit vorkommet : Wir erinnern / daß unter gemeinen und
 nur vor sich selbst Bücher herausgebenden Geschicht-Schreibern diejenige nicht
 entschuldiget werden können / welche in diesem hohen und durch Unterhandlungen
 Großmächtigster Fürsten beygelegt / und verglichenen Werck auch schmählicher
 Antastun



Antastungen sich nicht enthalten / dergleichen Venator, mit einer überaus ungezähmten / und nicht ein mahl einem Biedermann / vielweniger einem untadelhaften Geschichts-Schreiber wohlstandigen Freyheits-Anmassung / zu Schulden kommen lassen / eben als wann mit ausgesprangten Lasterungen die Sache vor einen Theil besser : hingegen auf der andern Seiten schlimmer gemacht würde. **Brandenburg** hat an deme / was Königlich-Polnischer Seiten vorgegangen / als lerdings genug gehabt / vermöge dessen / was darstellen Grotius Lib. 3. c. 20. §. 10. und Gronovius bey sothaner Stelle. Hat doch über den Papsst Selbsten / und über dieses sein Beginnen / daß er dem Teutschen Orden ein grosses Vermögen und viele Güter in Sicilien / Apulien / und anderen des Welsch-Lands Quartieren / entzogen habe / die Teutsche Nation, uff dem Reichs-Tage zu Nürnberg / in ihrer 26ten Beschwerung öffentlich geklaget : Es ist aber dennoch davon / daß derentwegen ihme / vom Venatore, oder Anderen seines gleichen / eines Kirchen-Raubes / oder einer schändlichen Unthat Beschuldigung beygemessen worden wäre / nirgend Etwas zu lesen.

- (8.) Die Diocletianische Merckwürdigkeit findet sich bevorab bey dem Geschichts-Schreiber Vopiscô, der sich hievon dessen vernehmen lassen / welches auf Teutsch soviel gesaget ist: Er Vopiscus habe von seinem Batter gehört / daß der Kaiser Diocletianus soll gesaget haben : Es sey nichts schwerer / als heilsamlich regieren. &c. &c. vid. Guevar. von Berachtung des Hof-Lebens / pag. 125. seq. Lipsius 3. Pol. 9. ad verba: Bonus, cautus, &c. D. Praun in Paradoxo Polit. &c. pag. 29. Dn. Forstner. ad Tacit. 1. Annal. pag. 164.
- (9.) Was vor Ursachen Carolus V. zur Abtretung des Kaiserthums gehabt haben möge / davon ertheilet Etwas von merckwürdigen Passagen das jüngste / in diesem 1701ten Jahre / zu Eöln gedruckte / Wunderliche Schicksal der Monarchie Spanien.
- (10.) Hievon ist zubesehen / aus vielen / Goldast. de Regn. Boh. Lib. 6. cap. 10. n. 18. add. præced. cap. 6. n. 18.



H. Dorn 87, 20